



# **Jugendordnung**

**des Sport und Schützenvereins Hohenacker e.V.**



# Jugendordnung Sport und Schützenverein Hohenacker e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SSV Hohenacker e.V.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der freizeitlebenskulturellen Angebote. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## **§ 3 Organe**

- 3.1 Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugendvollversammlung
  - der Jugendausschuß
  - der Jugendleiter

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

- 4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist vier bis acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 4.2 Aufgaben:
- Bericht des Jugendleiters
  - Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
  - Wahl des Jugendausschusses und des Jugendleiters
  - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
  - Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:  
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:  
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4.5 Anträge:  
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## **§ 5 Jugendausschuß**

### **5.1 Zusammensetzung:**

Dem Jugendausschuß gehören an:

- der Jugendleiter
- die Abteilungsjugendleiter/innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

### **5.2 Aufgaben:**

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit

### **5.3 Zusätzliche Mitarbeiter/innen**

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen, abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschußmitglieder zu berufen.

## **§ 6 Jugendleiter**

### **6.1 Aufgaben:**

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeiter/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können

### **6.2 Arbeitsweise**

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

7.1 Der oder die Vereinsjugendleiter/in oder sein Stellvertreter vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuß

## **§ 8 Jugendkasse**

- 8.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt**
- 8.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen**
- 8.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen.**
- 8.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen**

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

**Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt am 01.12.91 in Kraft**

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

**Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.**